

Den Anfängern bei einer Beschäftigung wird eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht gegeben, wohl aber deren tägliche Arbeitsleistung und dabei beweisende Anlagung und Fleiß angemessen kontrolliert.

Der Sträfling hat keinerlei Ansprüche auf eine Entlohnung seiner Arbeit. Um jedoch das Interesse und deren Fleiß zu erhöhen, werden den Sträflingen mit der Höhe ihrer Leistung festgelegte Teile des Verdienstes als Arbeitsentlohnung gutgeschrieben, wodurch zugleich ihr Fortkommen nach der Entlassung erleichtert werden soll. Die Entlohnung richtet sich aber nicht nur nach der Leistungsfähigkeit desselben, sondern auch nach der Disziplinarstufe, in der er sich befindet. Der Ertrag der Arbeit hängt somit neben dem Fleiße und der Arbeitsfähigkeit des Sträflings auch von seiner sonstigen Aufführung ab. Es betragen die Entlohnungen des Sträflings für jedes betriebend geleistete tägliche Arbeitspensum in den Strafanstalten: Prag, Graz, Marburg, Pilsen, Karthaus, Stein und Garben in der ersten Disziplinarstufe zwei, vier und sechs Heller, in der zweiten Klasse 4, 6 und 8 Heller und in der dritten Klasse 6, 10 und 12 Heller. Die Entlohnung richtet sich also innerhalb der Disziplinarstufe noch nach der Arbeitsklasse, in der der Sträfling sich befindet.

Für die oben nicht genannten Männerstrafanstalten enthalten die Hausordnungen die Bestimmung, daß dem Sträfling eine Entlohnung gutgeschrieben wird, welche bei Arbeiten für Rechnung von Parteien in der ersten Klasse 20, in der zweiten Klasse 30, in der dritten Klasse 40 von hundert des jeweilig nach Abzug der Regiekosten ermittelten reinen Stunden-, Tag- oder Stücklohnes ausmacht und bei Arbeiten für Rechnung der Strafanstalt in jeder Klasse mit dem für dieselbe festgesetzten tarifmäßigen Lohne bemessen wird.

Für Weiberstrafanstalten enthalten die Haus- und Dienstanordnungen die Bestimmungen, daß dem Sträfling für jede befriedigend geleistete Arbeit eine Entlohnung gutgeschrieben ist, welche in der ersten Klasse mit der Hälfte und in der zweiten Klasse mit dem ganzen Betrage des tarifmäßigen Stunden-, Tag- oder Stücklohnes bemessen wird, in jedem Falle aber bei einem fleißigen Sträfling in der ersten Klasse mindestens sechs Heller und in der zweiten Klasse

mindestens 10 Heller für einen vollen Arbeitstag beträgt. Rückfällige beziehen eine geringere Arbeitsentlohnung.

Die Sträflinge haben während der Arbeitszeit unausgesetzt mit Sorgfalt und Fleiß zu arbeiten. Sie dürfen vor dem Zeiden zum Schlusse auch dann die Arbeit nicht beenden, wenn sie ihr Arbeitspensum geleistet haben. Wer trägt und nachlässig arbeitet, erhält keinen Lohn und wird bestraft. Derselbe muß überdies die veräumte Arbeit, wenn er sie nicht in einer ihm gegebenen Frist nachholt, nach dem Befunde des Arbeitsleiters aus seinem Guthaben ersetzen.

Was die Verwendung der Arbeitsentlohnung betrifft, so darf der Sträfling die Hälfte derselben während der Strafzeit teils zur Anschaffung von Nebengegenständen, teils zur Unterstützung seiner Angehörigen und zu anderen erlaubten Zwecken, z. B. Anschaffung von Büchern und anderen Lehrmitteln, von Kleidern, Briefpapier, Seife verwenden. Die andere Hälfte und auf sein Bitten auch die unverwendet gebliebene erste Hälfte wird in der Sparkasse fruchtbringend angelegt. Die Zinsen und Zinseszinsen hiervon fallen den Sträflingen zu, nur in Prag und Marburg fallen dieselben dem Sträflings-Unterstützungsfond zu. Das ganze Guthaben haftet für den Ersatz des von dem Sträfling aus Nachlässigkeit oder Bosheit an fremdem Eigentum verursachten Schadens. Den Privatgläubigern des Sträflings jedoch können Sicherstellungs- u. Exekutionsmaßregeln an den Anteil am Arbeitsverdienste nicht bewilligt werden. Derselbe kann erst nach Ablauf des 30. Tages, seitdem der Sträfling aus der Strafhaft entlassen ist, mit Sicherstellung oder Exekution seitens eines Privatisten getroffen werden.

Der Betrag, welcher von den Sträflingen für Nebengegenstände verwendet werden darf, ist für die einzelnen Strafanstalten verschieden bemessen und richtet sich nach der Disziplinarstufe, in der der Sträfling sich befindet. Derselbe darf wöchentlich für die erste Klasse höchstens 40, für die zweite Klasse höchstens 50 bis 80, und für die dritte Klasse höchstens 80 bis 120 Heller betragen. Für die Weiberstrafanstalten sind die Beträge für die erste Klasse mit 30 bis 60 und für die zweite Klasse mit 60 bis 120 Heller angesetzt. In den einzelnen Hausordnungen ist genau angegeben, woraus die Nebengegenstände bestehen dürfen; so läßt z. B. die Hausordnung

für Marburg zu: 560 g Weißbrot, 2 Stück Semmeln, 50 g Butter oder Speck, 100 g Käse, 150 g kalten Braten oder Schinken, 300 g Obst, 100 g Salz, 150 g Zucker, 1 bis 2 Limonen, 50 g Gewürz, 1 Stück Hering, 3/4 dl Milch, Kaffee oder Suppe, 3/4 dl Wein, 7 dl Bier oder Most, 2 Stück hartgekochte Eier. Die Anschaffung geistiger Getränke ist jugendlichen Sträflingen unter 16 Jahren nicht gestattet.

Die Verabreichung der Nebengegenstände erfolgt in den Männerstrafanstalten in der ersten Disziplinarstufe einmal, in der zweiten zweimal und in der dritten dreimal in der Woche; in den Weiberstrafanstalten in der ersten Disziplinarstufe einmal und in der zweiten zweimal wöchentlich. Das Mitnehmen der Nebengegenstände in andere Räume, als wo deren Verabreichung geschieht, ist bei Strafe verboten.

Eine Anschaffung der Nebengegenstände mit anderen Mitteln als dem Arbeitsverdienste ist unstatthaft. Eine Ausnahme hiervon ist nur bei Sträflingen zulässig, welche infolge von Arbeitsunfähigkeit sich die Mittel zur Anschaffung von Nebengegenständen nicht erwerben können. Jedoch darf hierdurch ihr Fortkommen nach der Entlassung nicht gefährdet werden und muß jede Bevorzugung gegen arbeitsfähige Mitsträflinge ausgeschlossen bleiben. Rückfällige sind den übrigen Sträflingen gegenüber im Genusse der Nebenbezüge dadurch beschränkt, daß sie längere Zeit in den unteren Disziplinarstufen bei Verbüßung der Strafe bleiben, somit einen geringeren Arbeitsverdienst haben und hiervon wieder nur einen geringeren Betrag zu diesem Zwecke verwenden können. Zwei weitere wichtige Momente zur Besserung der Sträflinge sind der Unterricht und die reichhaltigen Übungen. Jeder Sträfling, der gar keine oder nur mangelhafte Kenntnisse in den Lehrgegenständen der Volksschule besitzt und in den Männerstrafanstalten das 36. und in den Weiberstrafanstalten das 30. Lebensjahr nicht überschritten hat, ist zum Besuche der Anstaltsschule verpflichtet. Auch ältere Sträflinge sind zum Schulbesuche zu verhalten, wenn sie als lernfähig erkannt worden sind.

(Schluß folgt.)

Ein größeres Stiegenzimmer

separat, ist möbliert oder unmöbliert zu vergeben. Dreihelligenstraße 1, 2. Haus, 2. St. rechts. 1126-2/1

und es müßte schon seltsam zugehen, wenn mich mein Instinkt dabei zum ersten Male im Stich ließe. Gib mir Deine Hand, mein Junge! — Sieh, ich könnte ja den Jahren nach recht wohl Dein Vater sein, und wenn mein Jahn am Leben geblieben wäre, müßte er wohl ungefähr Dein Alter haben. Darum verschlägt Dir's wohl auch nichts, wenn ich wie ein Vater zu Dir rede?"

Der dicke rote Bart verbarg das Rücken des Henry Dougherty's Lippen. „Nein, es verschlägt mir nichts — denn ich denke dabei an meinen wirklichen Vater, der heute in voller Manneskraft vor mir sitzen könnte, so wie Sie da vor mir sitzen, wenn ihn nicht das Blei eines Schurken in ungleichem Kampfe gefallt hätte.“

„Den Teufel auch, Junge, Deine Muskeln sind gut; Du zerdrückst mir ja beinahe die Knochen! — Im Kampf, sagst Du, ist er gefallen? Drüben in Irland?“

„Ja, er war eines der vielen Opfer in dem alten Kampfe, der unsere heimatliche Erde schon mit so manchen waderen Mannes Blut getränkt hat. Und um seinetwillen bin ich ein Molly-Maguire geworden!“

„Bei Saint Patrick — das hör' ich gern! Solche Söhne sind's, die wir brauchen. Und morgen schon leistest Du uns von neuem Deinen Eid. Ich selbst führe Dich ein, und ich will doch sehen, ob noch einer aufzustehen wagt gegen den Mann, für den Michael Lawler Stirge ist.“

„Ich werde zu Ihrer Verfügung sein. Wann wird die Zusammenkunft stattfinden? Und wo?“

„Am neun Uhr abends und in der Wohnung eines Freundes. Ich werde Pat Monaghan sagen, daß er Dich hinführt.“

„Dieser Monaghan erfreut sich, wie es scheint, eines großen Vertrauens. Aber sind Sie ganz sicher, daß er es auch verdient? In dem Wesen des Mannes ist etwas Hinterhältiges und Täuschendes, das mir nicht gefällt.“

„Nun, ich würde lägen, wenn ich sagte, daß er mir besonders ans Herz gewachsen sei. Unserer Sache aber ist er mit Leib und Seele ergeben. Er hat uns Beweise dafür geliefert.“

„Und seine Tochter? Es macht mir den Eindruck, als wisse sie von den Angelegenheiten des Ordens mehr, als man sonst einem Frauenzimmer zu erfahren gestattet.“

„Sie weiß nicht mehr, als ihr zu wissen gut ist. Und es steht im Ordensstatut nirgends geschrieben, daß wir einem Weibe unser Vertrauen nicht schenken dürfen. Haben wir unseren Bund sogar nach einem Weibe benannt — nach jener heldenmüthigen Molly Maguire, die von verdammten englischen Polizeischergen umgebracht wurde, nachdem sie mit sicherer Hand zwei der verhasstesten irischen Blutsauger erschossen! Und Daisy Monaghan ist aus demselben Holze geschnitten wie sie. Sie ist ebenso tapfer als klug und nichts in der Welt geht ihr über unsere Sache. Ich wollte, alle Männer in meiner Gruppe wären von ihrem Schlag.“

„Um so schlimmer für sie, daß sie dann an einen Burschen wie diesen Kerrigan verknüpft werden soll. Wenn sie so ausgezeichnete Eigenschaften besitzt, ist sie für einen wüsten Raufbold doch wohl zu schade.“

„Man soll nicht nach dem ersten Eindruck über einen Menschen urteilen mein Junge! Georg Kerrigan ist keiner von den schlimmsten. Und bis gestern waren wir alle felsenfest überzeugt, daß die beiden sich nährlich lieben.“

Dougherty stellte sich völlig unbefangen. „Warum nur bis gestern?“ fragte er mit erhobentlichem Erstaunen.

„Das weißt Du so gut wie ich, mein Sohn — oder wahrscheinlich viel besser. Und da wir gerade davon reden, will ich Dir einen Rat geben. Wenn Dir das Mädchen gefällt, so greif zu ohne Dich viel um George Kerrigan zu kümmern. Ein stattlicher Bursche wie der, findet wohl bald Ersatz. Aber laß Dir's beileibe nicht einfallen, ein uneheliches Spiel mit ihr zu treiben. Ich glaube für den Mann, den sie einmal ihr Herz gegeben hat, liebe sie sich in Stücke reißen; den Mann aber, der sie betrügt, könnte sie ohne Zweifel kalten Blutes töden.“

„Ich werde mir den Rat merken, Michael Lawler — für den Fall, daß ich eines schönen Tages Lust verspüren sollte, mich um Fräulein Daisy's Gunst zu bewerben.“

„Du wirst gut daran tun; denn Du darfst mir's glauben, daß ich das Mädchen kenne. Und nun genug für heute. Ich will jetzt ein paar Worte mit denen da unten reden, damit sie